

## **Gebührensatzung**

für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Baden-Baden (Abfallentsorgungsgebührensatzung - AGS) in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 28. Juni 2004

Aufgrund von

- §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581) letztmals geändert durch Gesetz am 19. Dezember 2000 (GBl. S. 745)
- § 2 und § 8 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen und die Behandlung von Altlasten in Baden-Württemberg (Landesabfallgesetz - LAbfG) in der Fassung vom 15. Oktober 1996 (GBl. S. 617), zuletzt geändert am 18. Oktober 1999 (GBl. S. 409)
- §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 28.05.1996 (GBl. S. 481)

in der derzeit geltenden Fassung

hat der Gemeinderat der Stadt Baden-Baden folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Grundsatz**

Die Stadt Baden-Baden erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Entsorgung von Abfällen Benutzungsgebühren. Bei der Bemessung der Gebühren werden insbesondere auch die Kosten der Beratung und Aufklärung über die Abfallvermeidung und -verwertung berücksichtigt.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind die Grundstückseigentümer, denen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen. Gebührensschuldner sind auch die sonst zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen. Bei der Verwendung von Abfallsäcken ist der Erwerber Gebührensschuldner.

- (2) Für unerlaubt abgelagerte Abfälle ist Gebührenschuldner, wer unerlaubt abgelagert hat.
- (3) Bei Selbstanlieferung von Abfällen, auf die von der Stadt Baden-Baden betriebenen Abfallentsorgungsanlagen ist der Abfallerzeuger Gebührenschuldner. Ist der Abfallerzeuger nicht bestimmbar, ist der Anlieferer Gebührenschuldner; dies gilt insbesondere dann, wenn der Anlieferer Abfälle verschiedener Auftraggeber zusammengeführt hat.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere, wenn mehrere Anschlußberechtigte über gemeinsame Abfallbehältnisse entsorgen; sie haben der Stadt Baden-Baden einen Bevollmächtigten zu nennen.
- (5) Tritt ein Wechsel in der Person des Gebührenschuldners ein, so hat der bisherige Schuldner die Gebühr bis zum Ende des laufenden Monats zu entrichten. Der neue Gebührenschuldner ist verpflichtet, die Gebühren vom folgenden Kalendermonat an zu tragen.

### **§ 3**

#### **Gebührenmaßstab und Gebührensätze für die Abfallbeseitigung in Abfallbehältern**

- (1) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Hausmüll bzw. hausmüllähnlichem Gewerbemüll, Sperrmüll, Problemabfällen in Kleinmengen, pflanzlichen Abfällen, Bioabfällen und Wertstoffsammlungen aus Haushaltungen werden nach der Zahl und dem Füllraum der vorzuhaltenden Restmüllbehälter je Grundstück bzw. Haushalt (§ 14 Abs. 1 AWS) bemessen. Sofern der Füllraum der aufgestellten Bioabfallbehälter im gewerblichen Bereich den Füllraum der Restmüllbehälter übersteigt, werden die Benutzungsgebühren nach dem Füllraum der Bioabfallbehälter bemessen. Für die Bemessung der Gebühr ist es unerheblich, ob und in welchem Umfang die aufgestellten Abfallbehälter bei ihrer Leerung gefüllt und wie viele Abfallbehälter im Einzelfall zu entleeren waren.
- (2) Mehrere Anschlussberechtigte (benachbarte Grundstücke) können auf Antrag die erforderlichen Abfallbehälter gemeinsam benutzen. Der

Antrag muss schriftlich gestellt, von allen Anschlussberechtigten unterzeichnet sein und mindestens einen von ihnen zur Zahlung der Gebühr für alle Anschlussberechtigten berechnen und verpflichten.

- (3) Bei 14tägiger Entleerung des Restmüllbehälters und 7tägiger Entleerung des Bioabfallbehälters betragen die Benutzungsgebühren gemäß Abs. 1 Sätze 1 und 2 monatlich:

a) in der Kernstadt

für	60 l Füllraum	18,50 €
für	80 l Füllraum	23,40 €
für	110 l Füllraum	30,80 €
für	120 l Füllraum	33,20 €
für	240 l Füllraum	62,50 €
für	1.100 l Füllraum	276,60 €

b) in den Stadtteilen Neuweier, Steinbach, Varnhalt, Haueneberstein, Sandweier und Ebersteinburg

für	50 l Füllraum	12,20 €
für	60 l Füllraum	14,70 €
für	80 l Füllraum	19,60 €
für	120 l Füllraum	29,30 €
für	240 l Füllraum	58,70 €
für	1.100 l Füllraum	268,80 €

- (4) Ist ein Grundstück nicht an die Bioabfallentsorgung angeschlossen, verringern sich die Benutzungsgebühren für die 14tägige Restmüllabfuhr gemäß Abs. 3, Buchst. a und b um 25 %, abgerundet auf volle Zehntel-EURO-Beträge.

- (5) Bei regelmäßig mehrmaliger Entleerung eines Restmüllbehälters mit 1.100 l Füllraum beträgt die Gebühr für jede weitere Entleerung 88,50 €.

- (6) Für die einmalige Entleerung eines Restmüll- oder Bioabfallbehälters bei unregelmäßiger Bedienung beträgt die Gebühr für

bis 120 l Füllraum	12,90 €
bis 240 l Füllraum	25,80 €
bis 1.100 l Füllraum	118,20 €

(7) Die Gebühr für die Beseitigung zusätzlicher Abfallsäcke ist mit dem Kauf des Sackes abgegolten; sie beträgt für den

50-l-Abfallsack (nur Stadtteile)	5,00 €
70-l-Abfallsack (nur Kernstadt)	7,00 €
120-l-Abfallsack (für kompostierbare Abfälle)	0,50 €
10-l-Vorsortiergefäß (Bioabfall)	5,00 €
10-l-Biotüte (für Vorsortiergefäß)	0,65 €
- Ausgabe im 25er Pack -	

(8) Die Gebühren für die Beseitigung unerlaubt abgelagerter Abfälle werden für jeden Fall nach Art und Menge der Abfälle und nach dem tatsächlich entstandenen Kostenaufwand festgesetzt.

(9) Durch Verpressen des Behälterinhaltes erhöht sich die entsprechende Gebühr um den Faktor 1,5.

(10) a) Wird das Abfallbehältervolumen geändert, hat diese Änderung für mindestens ein halbes Jahr Gültigkeit. Erst danach ist eine weitere Änderung des Behältervolumens möglich. Saisonalbedingte Änderungen des Behälterbestandes sind hiervon ausgenommen.

b) Werden Änderungen des Behältervolumens (An-, Ab- oder Ummeldungen) durch eine andere Person als dem Eigentümer / der Hausverwaltung beantragt, ist dies nur gegen Vorlage einer entsprechenden Vollmacht inkl. Kostenübernahmeerklärung möglich.

(11) Soweit die Entsorgung angelieferter Abfälle einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand erfordert, werden zu den genannten Gebühren Zuschläge in Höhe der Mehrkosten berechnet. Soweit Analysen der angelieferten Abfälle erforderlich sind, gehen die Kosten zu Lasten des Gebührenschuldners und werden zusätzlich erhoben.

#### § 4

#### Gebührenmaßstab und Gebührensätze

## für die Benutzung von Abfallbeseitigungsanlagen

- (1) Die Benutzungsgebühren richten sich nach der Abfallart und nach den angelieferten Abfallmengen. Befinden sich verschiedene Abfallarten bei einer Anlieferung, so erfolgt die Gebührenfestsetzung auf der Grundlage der angelieferten Abfallarten mit der höchsten Benutzungsgebühr.
- (2) Bei Entsorgungsanlagen, auf denen die Abfälle gewogen werden können, betragen die Gebühren je Tonne für:

1. Erdaushub	8,00 €/to
2. Erdaushub belastet	270,00 €/to
3. Bauschutt, recycling	29,00 €/to
4. Bauschutt, nicht recycling	80,00 €/to
5. Bauschutt, belastet	270,00 €/to
6. Rechengut	210,00 €/to
7. Sperrmüll, privat	95,00 €/to
8. Sperrmüll, Gewerbe sortiert	95,00 €/to
9. Sperrmüll, Gewerbe	210,00 €/to
10. Gewerbemüll	210,00 €/to
11. Gewerbemüll, Pressung	210,00 €/to
12. Asbestabfälle	270,00 €/to
13. Sonstige Abfälle	210,00 €/to
14. Baustellenmischabfälle	210,00 €/to
15. Holzabfälle A4	100,00 €/to
16. Straßenaufbruch, teerhaltig	85,00 €/to
17. Straßenkehrriecht	70,00 €/to
18. Sinkkastenschlämme	70,00 €/to
19. Holz A1-A3	50,00 €/to
20. Wertstoffe	50,00 €/to
21. Altreifen	
a) je Zweirad oder PKW-Reifen	2,50 €/Stück
b) für jeden anderen Reifen	7,00 €/Stück
22. Mindestgebühr je Anlieferung (Ausnahme: Altreifen)	5,00 €

Die angelieferte Abfallmenge wird mit einer Genauigkeit von +/- 0,020 to ermittelt.

(3) Bei Entsorgungsanlagen ohne Wiegeeinrichtung bzw. beim Ausfall der Wiegeeinrichtung betragen die Benutzungsgebühren je angefangenen Kubikmeter für

1. Erdaushub	16,00 €/m <sup>3</sup>
2. Erdaushub belastet	540,00 €/m <sup>3</sup>
3. Bauschutt, recycling	46,40 €/m <sup>3</sup>
4. Bauschutt, nicht recycling	128,00 €/m <sup>3</sup>
5. Bauschutt, belastet	432,00 €/m <sup>3</sup>
6. Rechengut	189,00 €/m <sup>3</sup>
7. Sperrmüll, privat	19,00 €/m <sup>3</sup>
8. Sperrmüll, Gewerbe sortiert	19,00 €/m <sup>3</sup>
9. Sperrmüll, Gewerbe	42,00 €/m <sup>3</sup>
10. Gewerbemüll	42,00 €/m <sup>3</sup>
11. Gewerbemüll, Pressung	105,00 €/m <sup>3</sup>
12. Asbestabfälle	405,00 €/m <sup>3</sup>
13. Sonstige Abfälle	42,00 €/m <sup>3</sup>
14. Baustellenmischabfälle	42,00 €/m <sup>3</sup>
15. Holzabfälle A4	20,00 €/m <sup>3</sup>
16. Straßenaufbruch, teerhaltig	170,00 €/m <sup>3</sup>
17. Straßenkehrriecht	63,00 €/m <sup>3</sup>
18. Sinkkastenschlämme	112,00 €/m <sup>3</sup>
19. Holz A1-A3	10,00 €/m <sup>3</sup>
20. Wertstoffe	5,00 €/m <sup>3</sup>

(4) Gebührenbefreiungen bzw. Gebührenermäßigungen können für die Anlieferung von Abfällen dann gewährt werden, wenn diese für den Betrieb der Abfallanlagen (z.B. Wegebau, Rekultivierung, Dammbau u.ä.) von Vorteil sind.

## § 5

### **Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

(1) Die Gebührenschuld entsteht

1. bei Gebühren nach § 3 Abs. 3 bis 5 mit Beginn des Kalendermonats, der auf den Beginn der Anschluss- und Benutzungspflicht folgt. Endet die Anschluss- und Benutzungspflicht im Laufe eines Kalendermo-

nats so endet die Gebührenpflicht mit Ablauf dieses Kalendermonats. Vorstehende Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn sich die Größe oder Zahl der Abfallbehälter im Laufe eines Monats vermehrt oder verringert.

2. bei Gebühren nach § 3 Abs. 6 und 8 mit der Abholung bzw. Beseitigung der Abfälle.

3. die Gebühren nach § 4 mit der Inanspruchnahme der Abfallbeseitigungsanlage.

(2) Die Gebühren nach § 3 Abs. 3 bis 5 werden in gleichen Teilbeträgen zusammen mit den Benutzungsentgelten für die öffentliche Wasserversorgung erhoben und zu den für diese Entgelte maßgebenden Zeitpunkten fällig.

(3) Die Gebühren nach § 3 Abs. 6 und 8 werden mit der Bekanntgabe ihrer Festsetzung, Gebühren nach § 4 bei Anforderung fällig.

(4) Die Gebühr nach § 3 Abs. 7 entsteht und wird fällig mit dem Kauf des Abfallsackes.

#### **§ 6 \*)**

##### **Inkrafttreten**

(1) Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01. April 1994 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die §§ 14, 15, 16, 17 und 18 der Satzung über die Beseitigung von Abfällen in der Stadt Baden-Baden vom 12. Dezember 1985, zuletzt geändert am 29. März 1993, außer Kraft.

\*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 22. März 1994.

Baden-Baden, 22. März 1994

Der Oberbürgermeister